Grundlagentext(Fachpraktiker\*innen)

 **Tarifverträge: „Regeln der Tarifverhandlungen“**
Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände (Tarifpartner) haben **unterschiedliche Interessen.**Die Gewerkschaften wollen für ihre Mitglieder bessere Arbeitsbedingungen, zum Beispiel mehr Lohn und längeren Urlaub. Die Arbeitgeberverbände wollen genau das Gegenteil. Denn die Forderungen der Gewerkschaften kosten Geld, das sie nicht bezahlen wollen. Deshalb müssen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände miteinander verhandeln.

1. Bei den Tarifverhandlungen mischt sich der Staat in der Regel nicht ein.
Das nennt man **Tarifautonomie**.

2. Die Gewerkschaften können während der Tarifverhandlungen streiken. Das heißt sie legen ihre Arbeit nieder und die Arbeitgeber können nichts mehr produzieren. Dadurch haben sie bessere Möglichkeiten, ihre Forderungen durchzusetzen.
Einigen sich die Tarifpartner auf einen Tarifvertrag, so darf während der Laufzeit des Tarifvertrags nicht gestreikt werden.
Das nennt man **Friedenspflicht**.

3. Nicht alle Arbeitnehmer sind gewerkschaftlich organisiert. Für diejenigen, die in keiner Gewerkschaft sind, gilt ein Tarifvertrag zunächst einmal nicht. Das ist erst dann der Fall, wenn der Bundesminister für Arbeit erklärt, dass der Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer gelten soll.
Das nennt man **Allgemeinverbindlichkeit**.

4. Der Tarifvertrag regelt, was der Arbeitgeber darf und was er nicht darf. Dabei müssen die Vereinbarungen des Tarifvertrags in jedem Einzelarbeitsvertrag eingehalten werden. Der Arbeitgeber darf in seinen Leistungen nicht unter den Vereinbarungen des Tarifvertrags zurückbleiben. Er darf zum Beispiel nicht weniger Lohn zahlen oder weniger Urlaub geben als im Tarifvertrag steht. Er darf aber mehr Lohn zahlen und mehr Urlaub vereinbaren, zum Beispiel, damit viele bei ihm arbeiten wollen und er gute Arbeitskräfte einstellen kann.
Das nennt man **Unabdingbarkeit.**

